

GLAS

G803

GEBÄUDENEUBAUWERT (WOHNHÄUSER)

In Erweiterung der Allgemeinen Bedingungen für Glasversicherungen gelten Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen, z. B. Schutzgitter und Schutzstangen, weiters Kosten einer erforderlichen Notverglasung oder Notverschalung sowie Kosten für Gerüste, die zur Ersatzausführung erforderlich sind, mitversichert.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind jede Art von Geschäftsverglasung (das ist die gesamte Verglasung von Verkaufsgeschäften und Ausstellungsräumlichkeiten), Einzelscheiben und Mehrscheibenisolierverglasungen von über 5 m² pro Einzelscheibe, Sicherheitsglas (Sekurit) aller Art, Glasdächer, Plexiglaskuppeln, Solaranlagen, Zierlichter, Fassadenelemente, Glasverkachelungen, Wintergärten, Treib- und Gewächshäuser, Glasmalereien, Blei-, Messing- und sonstige Kunstverglasungen, Innenverglasungen wie Wandspiegel, Vitrinen, Pulte und dgl.

Ist am Schadentag die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Neubauwertsumme niedriger als der tatsächliche Neubauwert, so wird nur derjenige Teil des Schadens ersetzt, der sich zum ganzen Schaden verhält wie die der Prämienberechnung zugrunde gelegte Neubauwertsumme zum tatsächlichen Neubauwert.